

# **Verfahren bei Ordnungsverstößen in Anlehnung an die Hausordnung**

(Beschluss durch die Gesamtkonferenz am 23.10. 2017)

**Die aufgeführten Maßnahmen stehen in Korrelation zur Schulordnung für öffentliche Grundschulen, Stand 10. Oktober 2008.**

**Folgende Paragraphen kommen zur Anwendung:**

## **§ 54 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule**

- (1) Es gehört zu den erzieherischen Aufgaben der Lehrkräfte, die Notwendigkeit und Funktion von Ordnungsregelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Ordnung in der Schule bejahen und danach handeln.
- (2) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (3) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichtes oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Schulordnung und der Hausordnung.

## **§ 55 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen (siehe §54 (1)). Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumtem, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse der Schule.
- (2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jedes einzelne Mitglied der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.
- (4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das **Jugendamt**. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler sind vorher zu hören.

## **§ 56 Maßnahmenkatalog**

- (1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:
  - a) Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft
  - b) schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter
  - c) Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages durch die Schulleiterin oder den Schulleiter
  - d) Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an sonstigen, bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen, durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter
  - e) Androhung des Ausschlusses durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.

Bei den Maßnahmen nach a) und c) ist eine Beaufsichtigung der Schülerin oder des Schülers sicherzustellen.

- (2) Gemäß § 55 SchulG kann auch der Ausschluss von der bisher besuchten Grundschule auf Zeit oder auf Dauer als Ordnungsmaßnahme getroffen werden, sofern eine unmittelbare Maßnahme der Jugendhilfe oder der Schulbesuch an einer anderen Schule anschließt.

## **§ 57 Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 56 Abs. 1**

- (1) Die Ordnungsmaßnahmen können mit einer erzieherischen Einwirkung im Sinne von § 55 Abs. 1 verbunden werden.
- (2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist die Schülerin oder der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen.  
Sie wird den Eltern schriftlich mitgeteilt und in den die Schülerin oder den Schüler betreffenden Unterlagen der Schule vermerkt.
- (3) In den Fällen des § 56 (1d) und der Untersagung der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sind die Eltern und auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 56 (1d) vorläufig anordnen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen kann ihre Leiterin oder ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen, wenn die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 56 (1c) nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Schülerin oder der Schüler ist vor der Anordnung zu hören. Die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.

## **§ 58 Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 56 Abs. 2**

- (1) **Schülerinnen** und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet, können auf Zeit oder auf Dauer durch die Gesamtkonferenz von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn er angedroht war (§ 56 (1e), es sei denn, der durch die Androhung verfolgte Zweck kann nicht oder nicht mehr erreicht werden.
- (3) Die Gesamtkonferenz hört die Schülerin oder den Schüler, die Eltern, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers einen Beistand (§ 57 (3)) und den Schulausschuss. Vor dem Ausschluss auf Dauer ist das Jugendamt zu hören.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist unter Mitwirkung der Schulbehörde zu klären, wie die Schülerin oder der Schüler nach dem Ausschluss ihre oder seine Schulbesuchspflicht erfüllen wird.
- (5) Die Gesamtkonferenz kann statt eines Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme gemäß §56(1) aussprechen.
- (6) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung der Gesamtkonferenz ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist den Eltern zuzustellen.
- (7) Ein eingeleitetes Ausschlussverfahren ist zu Ende zu führen, auch wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule vorher verlässt.
- (8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler bis zur Entscheidung des Ausschlussverfahrens vorläufig vom Schulbesuch ausschließen und kann ihnen das Betreten des Schulgeländes untersagen, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz der am Schulleben Beteiligten erforderlich ist. Die Schülerin oder der Schüler ist vorher zu hören. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (9) Die Schulbehörde ist über den Ausschluss zu unterrichten

Folgende erzieherische Maßnahmen kommen zur Anwendung:

**I. Aussprechen von erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen durch die Klassenleitung:**

- Hinweis auf Klassenregeln, Gesprächsregeln, Verträge, Streitschlichter, Wutsack, etc.
- Aussprache und Entschuldigung der betroffenen Personen
- Möglichkeit der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, Abschreiben von Regeln, etc.
- Aufsatz zum Thema, Dienste für die Klassengemeinschaft oder Schulgemeinschaft o.ä.
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde (Aufenthalt in einer anderen Klasse)
- **Der Ausschluss aus dem Unterricht (Aufenthalt in einer anderen Klasse) ist nur für die laufende Unterrichtsstunde gestattet. Ausnahme: Gefahr in Verzug → Abholung durch die Sorgeberechtigten, von der Schulleitung angeordnet!!!!**

Die Maßnahmen werden schriftlich festgehalten und den Eltern zukommen gelassen. (Vorfallmeldung). Die aufsichtsführende Person legt eine Kopie der Vorfallmeldung in das Postfach der Klassenleitung. Weitere Schritte obliegen ihr.

Beim **3. dokumentierten Vorfall innerhalb eines Schuljahres erfolgt der 1. schriftliche Verweis durch die Schulleitung!**

**II. Aussprechen von Ordnungsmaßnahmen durch den Schulleiter:**

**1. schriftlicher Verweis** durch die Schulleitung mit dem Hinweis auf zu erfolgende Maßnahmen bei weiteren Regelverstößen.

Die Eltern werden über weitere Ordnungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Meldung bei besonderen Fällen beim Jugendamt und der ADD Koblenz

Bei der **4. Vorfallmeldung** innerhalb eines Schuljahres erfolgt der **2. schriftliche Verweis** durch die Schulleitung

**2. schriftlicher Verweis** durch die Schulleitung. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen, einer Schul- oder Klassenveranstaltung durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleitung. Vorher sind Schüler, Eltern mit Beistand zu hören.

Meldung bei besonderen Fällen beim Jugendamt und der ADD Koblenz

**3. schriftlicher Verweis** durch die Schulleitung. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleitung. Vorher sind Schüler, Eltern mit Beistand zu hören.

Meldung bei besonderen Fällen beim Jugendamt und der ADD Koblenz

**III. Aussprechen von weiteren Ordnungsmaßnahmen durch die Klassenkonferenz, die Schulleiterin und den Schulausschuss:**

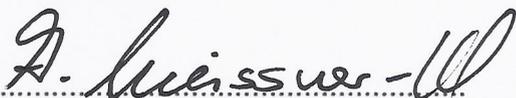
**4. schriftlicher Verweis:**

Die Gesamtkonferenz entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulausschuss den Ausschluss von der Grundschule Hahnstätten auf Zeit oder auf Dauer gemäß § 56 (2).

Die Eltern sind vorher zu hören.

Meldung beim Jugendamt und bei der ADD Koblenz.

Hahnstätten, den 23.10.2017



Andrea Meissner-Kusch, Rektorin



Petra Weber, Schulelternbeiratsvorsitzende